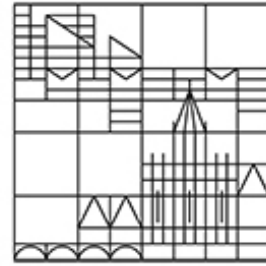


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 31/2013**

**Zulassungssatzung für den  
Master-Studiengang  
Osteuropa: Geschichte - Medien**

**Vom 15. März 2013**

# **Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Osteuropa: Geschichte - Medien**

**vom 15. März 2013**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Fristen**

(1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Osteuropa: Geschichte - Medien ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli.

(2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bis zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 a) durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Vertretern der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen und muss die Wahl einer der beiden Fachrichtungen des Master-Studiengangs als Schwerpunkt enthalten. Dem Antrag sind für die in Abs. 2 a) bis d) aufgeführten Zugangsvoraussetzungen Nachweise in Kopie beizufügen. Falls das Zeugnis über den Hochschulabschluss zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bis dahin erbrachten endnotenrelevanten Leistungen vorzulegen.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Osteuropa: Geschichte - Medien sind:

a) der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den Fächern Geschichte, Literaturwissenschaft einem anderen einschlägigen Fach (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad) mit mindestens der Note „gut“ (2,0). Einschlägig ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Erststudium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den fachspezifischen Anforderungen besteht, die an Studienanfänger des Master-Studiengangs Osteuropa: Geschichte-Medien gestellt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

b) für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländische Studienbewerber" (DSH, Stufe 2) oder der "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF, in allen 4 Teilbereichen mindestens 4 Punkte).

c) Gute Kenntnisse einer slavischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

d) Ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf und 2 Referenzen von Hochschullehrer/innen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte - Medien“ in der Fassung vom 10. August 2012 (Amtl. Bkm. 27/2012) außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –